



Bundesministerium
des Innern



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 53108 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 90, 53108 Bonn

TEL +49 (0)228 99 681-

FAX +49 (0)228 99 681-

BEARBEITET VON OAR Lorenz

E-MAIL

INTERNET www.bmi.bund.de

DIENSTSITZ Bonn

DATUM Bonn, 16. Juli 2013

AZ O 3 12007/1#1 Fenner

BETREFF **Bundesbeihilfeverordnung**
HIER **beihilfefähige Höchstbeträge**

BEZUG Ihr Schreiben vom 10. Juli 2013 an das Bundesministerium des Innern

Sehr geehrter :

für Ihr Schreiben vom 10. Juli 2013 an das Bundesministerium des Innern danke ich Ihnen.

Sie weisen in Ihrem Schreiben darauf hin, dass in der Bundesbeihilfeverordnung, Anlage 9 zu § 23 Abs. 1 BBHV die beihilfefähigen Höchstbeträge des Bundes für Physikalische Therapie seit mehr als 10 Jahren nicht mehr angehoben worden seien. Vor diesem Hintergrund bitten Sie das Bundesministerium des Innern, eine Initiative zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung auf den Weg zu bringen.

Die Bundesbeihilfeverordnung wurde zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 12. Dezember 2012 (BGBl I, Seite 2657).



SEITE 2 VON 2 Sofern Kostenerhöhungen in den Praxen eingetreten sind, bleibt den Praxen ein **erhöhter Berechnungssatz vorbehalten**. Einzelne Behandler und Rehabilitationseinrichtungen stellen bereits höhere Sätze in Rechnung. Die Höchstsätze zum Beispiel in dem Verzeichnis der Anlage 9 zu § 23 Absatz 1 BBhV sind nur verbindlich für die Beihilfefestsetzungsstellen und im Verhältnis zu den Beihilfeberechtigten, nicht aber im Verhältnis der Beihilfeberechtigten einschließlich ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen zu den Leistungserbringern.

Die Festlegung von Höchstsätzen in der Bundesbeihilfeverordnung beinhaltet bewusst keine vollständige Kostendeckung für den Beihilfeberechtigten. Die Differenz zwischen den Höchstbeträgen und den tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten sind **als Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten** zu sehen.

Die Gewährung von Beihilfen findet ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass die Beihilfe als eine die Eigenvorsorge ergänzende Leistung konzipiert ist. Sie soll Beihilfeberechtigte von den durch die Besoldung nicht gedeckten notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang freistellen. **Eine lückenlose Erstattung jeglicher Aufwendungen verlangt die Fürsorgepflicht jedoch nicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. November 1990, 3 BvF 3/88).**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lorenz